

Tischvorlage



Die Regionalverbandsdirektorin

Vorlagen-Nr	0814/2026	Zuständigkeit:	Fachdienst 03: Recht, Ordnung und Bauaufsicht
		Vorlagen-Datum:	10.09.2026

Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei zur Führung des gerichtlichen Verfahrens für den Regionalverband Saarbrücken im Normenkontrollverfahren der Stadt Friedrichsthal gegen den Regionalverband Saarbrücken

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Regionalversammlung	10.09.2026	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

Die Verwaltung wird ermächtigt, in dem Normenkontrollverfahren der Stadt Friedrichsthal gegen den Regionalverband (OVG Saarlouis, Az. 2 C 123/26) eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Führung des gerichtlichen Verfahrens für den Regionalverband zu beauftragen.

Sachverhalt:

Am 07.09.2026 (Eingang im RVS 08.09.2026) hat die Stadt Friedrichsthal bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes einen Normenkontrollantrag (§ 47 der Verwaltungsgerichtsordnung) gegen die in § 6 Satz 1 der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Saarbrücken für das Haushaltsjahr 2026 enthaltene Festlegung der Höhe des Umlagesatzes für die Regionalverbandsumlage auf 64,276 % der Umlagegrundlagen gestellt.

Die Antragstellerin begehrt, dass der Umlagesatz auf höchstens 56,91 % der Umlagegrundlagen festgesetzt wird. Die Antragstellerin hat daraus eine Reduzierung ihrer Umlage um eine Million Euro errechnet. Die Antragstellerin beruft sich darauf, dass der angefochtene Umlagesatz sie in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung verletze (Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes). Ihre finanzielle Mindestausstattung, die ihr nach der Verfassung zur Wahrnehmung ihrer eigenen kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben zustehe, werde unterschritten. Durch die

Höhe der Umlage habe der Regionalverband seine eigenen finanziellen Belange einseitig und rücksichtslos durchgesetzt. Die Antragstellerin habe nach ihrem Haushalt für 2026 mit Gesamterträgen zu rechnen, die schon nicht ausreichten, um ihre Pflichtaufgaben (inkl. Regionalverbandsumlage) abzudecken. Sie müsse ihre Ausgaben zu einem erheblichen Teil durch Kredite fremdfinanzieren. Zudem sei zu erwarten, dass das finanzielle Defizit der Gemeinde in den kommenden Jahren noch anwachse.

Es handelt sich bei dem Normenkontrollantrag um ein Grundsatzverfahren. Das Verfahren wird sowohl in Bezug auf die Darstellung des Tatbestandes als auch in Hinblick auf die rechtlichen Ausführungen sehr umfangreich werden. Daher ist die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei geboten.